

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 53 (1993-1994)

Heft: 8: Neue Zeitstrukturen

Artikel: Verlängerte Unterrichtszeiten in Graubündens Kindergärten : das Amt für Volksschule und Kindergarten bezieht Stellung

Autor: Eckstein, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Amt für Volksschule und Kindergarten bezieht Stellung

Verlängerte Unterrichtszeiten in Graubündens Kindergärten

Wussten Sie, dass

- in der Schweiz heute ein Drittel aller Ehen geschieden werden?
- im Kanton Graubünden 6,5% der Kinder mit nur einem Elternteil aufwachsen?
- 85,7% aller Alleinerziehenden im Kanton Graubünden Frauen sind?
- die Mehrheit der Alleinerziehenden in Haushalten ohne weitere erwachsene Personen leben?

Auf die Anfrage der Redaktion betreffend verlängerte Unterrichtszeiten im Kindergarten nimmt das Amt für Volksschule und Kindergarten wie folgt Stellung:

Unser Kindergartengesetz ist ein Rahmengesetz und lässt den Gemeinden bei der Ausgestaltung des Kindergartenwesens einen verhältnismässig grossen Freiraum. So beträgt etwa gemäss Art. 8 Abs. 2 Kindergartengesetz die wöchentliche Kindergartenzeit für die Kinder mindestens 8 und höchstens 20 Stunden. In diesem Rahmen sind die Gemeinden grundsätzlich frei, ihre wöchentliche Kindergartenzeit festzulegen.

Es ist allerdings festzuhalten, dass der Kindergarten mit stark verkürzten Kindergartenzeiten seinen Zweck nur mit Einschränkungen erfüllen kann.

Ebenfalls frei sind die Gemeinden bei der Verteilung der Kindergartenstunden auf die Woche. Aus pädagogischen und methodischen Gründen drängt sich

ten oder einzelne Kindergartenabteilungen mit verlängerten Unterrichtszeiten zu führen, so empfehlen wir den Interessierten (Eltern, Trägerschaft, Kindergärtnerin), das Gespräch zu suchen und zuerst einmal die Realisierungsmöglichkeiten abzuklären. Je nach Ausgang dieser Gespräche wäre es sinnvoll, anschliessend ein Konzept für einen Kindergarten oder eine Kindergartenabteilung mit verlängerten Unterrichtszeiten auszuarbeiten und diesen versuchsweise einzuführen.

Bei der Konzepterarbeitung und bei der versuchsweisen Einführung stehen die Kindergarteninspektorinnen und das Amt für Volksschule und Kindergarten gerne beratend und unterstützend zur Seite.

*Amt für Volksschule und Kindergarten
Dr. phil. Martin Eckstein*

aber eine Verteilung über die ganze Woche auf. Eine Verteilung von 20 Wochenstunden im Sinne von verlängerten Unterrichtszeiten auf 5 Halbtage, wohl am sinnvollsten auf den Morgen, wäre aus der Sicht des Kindergartengesetzes sicher möglich, solange für den Kanton daraus keine Mehrkosten entstehen. Wir möchten bei dieser Gelegenheit aber auf mögliche Konsequenzen für die betroffenen Kindergärtnerinnen hinweisen. Je nach Modell könnten sich für diese erhebliche Mehrbelastungen ergeben durch erhöhte Präsenz- und Arbeitszeiten pro Halbtag (z.B. 5 x 5 Stunden anstatt 10 x 2,5 Stunden).

Sollte in einer Gemeinde der Wunsch bestehen, den Kindergar-